S 10 RJ 267/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 RJ 267/98
Datum	20.04.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 323/99
Datum	07.03.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 20.04.1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin begehrt von der Beklagten Leistungen wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU) Ã¼ber den 31.05.1997 hinaus.

Die am â□¦1946 geborene KlÃ¤gerin hat keinen Beruf erlernt und war in Deutschland als Montiererin, Kontrolleurin und Galvanikarbeiterin versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Am 28.08.1994 und 02.08.1995 war sie in Italien in VerkehrsunfÃ¤lle verwickelt, bei denen sie zunÃ¤chst einen Bruch des 2. HalswirbelkÃ¶rpers und einen Kieferbruch und sodann eine Deckplattenimpressionsfraktur am neunten und elften BrustwirbelkÃ¶rper, eine Schienbein- und Wadenbeinfraktur links und eine linksseitige Rippenfraktur erlitt; auÃ□erdem kam es zu einem Pneumothorax und zu Kontusionsherden der linken Lunge.

Wegen der Folgen dieser UnfÃ¤lle beantragte die KlÃ¤gerin am 20.05.1996 die GewÃ¤hrung von Rente. Im Anschluss an die Gutachten der Sozialmedizinerin Dr.M â¦ vom 13.02.1997 und des Chirurgen Dr.L â¦ vom 22.05.1997 bewilligte die Beklagte mit RÃ¼cksicht auf die noch nicht vollstÃ¤ndige Ausheilung der Unterschenkelfraktur links mit Bescheid vom 13.08.1997 Rente wegen EU auf Zeit vom 01.03.1996 bis 31.05.1997. Der gegen diesen Bescheid am 12.09.1997 erhobene Widerspruch, mit dem die KlÃ¤gerin Rentenleistungen auf Dauer begehrte, blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 16.02.1998).

Das hiergegen angerufene Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) hat im vorbereitenden Verfahren das fÃ¼r die Z â¦ Versicherungs-AG erstellte unfallchirurgische Gutachten des Dr.R â¦ vom 15.08.1997, die Unterlagen und einen Befundbericht des Allgemeinmediziners Dr.Ro â¦ sowie die Leistungsakte des Arbeitsamtes NÃ¼rnberg zum Verfahren beigezogen. Der zum gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen ernannte OrthopÃ¤de Dr.Sch â¦ ist in seinem Gutachten vom 22.10.1998 zu der Auffassung gelangt, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne zu den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes noch ganztags tÃ¤tig sein und dabei leichte TÃ¤tigkeiten in wohltemperierten geschlossenen RÃ¤umen, Ã¼berwiegend im Sitzen (unterbrochen durch kurzfristiges Gehen und Stehen), verrichten. Vermieden werden sollten wiederholte Ãberkopfarbeiten, Arbeiten mit stereotypen stÃ¤rkeren Belastungen des linken Armes, Arbeiten mit wiederholtem Rumpf- oder Kniebeugen oder wiederholtem Heben von Lasten aus dem Kreuz oder aus den Knien heraus.

Dieser sozialmedizinischen Beurteilung hat sich das SG angeschlossen und die Klage mit Urteil vom 20.04.1999 abgewiesen. Nach dem von Dr.Sch â¦ gezeichneten Leistungsbild sei die KlÃ¤gerin, wenn auch mit qualitativen EinschrÃ¤nkungen, noch vollschichtig einsetzbar. Es bestÃ¼nden keine Anhaltspunkte, dass bei der KlÃ¤gerin im auÃer-orthopÃ¤dischen Bereich wesentliche GesundheitsstÃ¶rungen vorlÃ¤gen. Da sie keinen Beruf erlernt habe, sei die KlÃ¤gerin wieder auf alle leichten TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar, wenn dabei die vom gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen genannten EinschrÃ¤nkungen berÃ¼cksichtigt wÃ¼rden. Ab 01.06.1997 stehe daher Rente nicht mehr zu.

Gegen das am 10.06.1999 zugestellte Urteil richtet sich die am 12.07.1999 eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin: Sie leide immer noch unter den Folgen ihrer VerkehrsunfÃ¤lle und sei ohne Gehhilfe nicht in der Lage, weitere Entfernungen zurÃ¼ckzulegen. Wegen der Gehbehinderung komme es immer wieder zu StÃ¼rzen und und erneuten Frakturen, wie dies zuletzt am 01.07.1999 geschehen sei. Auch verspÃ¼re sie bei den geringsten BerÃ¼hrungen des linken Kniegelenks heftige Schmerzen. ErgÃ¤nzend macht die KlÃ¤gerin geltend, sie habe sich durchgehend um Arbeitsstellen beworben und sei laufend beim Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet. Wegen ihrer schlechten gesundheitlichen Konstitution sei ihr bislang aber kein Arbeitsplatz vermittelt worden.

Der Senat hat die RÃ¶ntgenaufnahmen der Beklagten und des Klinikums FÃ¼rth sowie einen Befundbericht des die KlÃ¤gerin behandelnden Allgemeinarztes Dr.Ro â¦ zum Verfahren beigezogen. Der zum gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen ernannte

Prof. Dr.W.Mo â¦ gelangte im Gutachten vom 21.08.2000 zu dem Ergebnis, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne unter Beachtung funktioneller EinschrÃ¤nkungen leichte TÃ¤tigkeiten im Wechselrhythmus noch vollschichtig verrichten. ZusÃ¤tzliche Pausen seien nicht notwendig; eine Gehstrecke von 4 x 500 Metern sei zumutbar.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 20.04.1999 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 13.08.1997 idF des Widerspruchsbescheides vom 16.02.1998 zu verurteilen, ihr Ã¼ber den 31.05.1997 hinaus Rente wegen EU, hilfsweise wegen BU, zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung gegen das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 20.04.1999 wegen Verfristung zu verwerfen, hilfsweise als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der vom Senat beigezogenen Unterlagen der Beklagten und der Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. Insbesondere ist die Monatsfrist zur Einlegung der Berufung gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs 1 SGG gewahrt. Denn das angefochtene Urteil des SG NÃ¼rnberg wurde den BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin am 10.06.1999 zugestellt. Die Frist zur Einlegung der Berufung endete jedoch nicht am 10.07.1999, der ein Samstag war, sondern gemÃ¤Ã Â§ 64 Abs 2 SGG am darauffolgenden Montag (12.07.1999). Der Senat konnte gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs 2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, da die Beteiligten hierzu ihr EinverstÃ¤ndnis gegeben haben.

In der Sache hat das Rechtsmittel der KlÃ¤gerin keinen Erfolg. Das SG hat vielmehr zu Recht festgestellt, dass der KlÃ¤gerin ab 01.06.1997 eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nicht zusteht. Sie ist Ã¼ber den Wegfall der Zeitrente (31.05.1997) hinaus weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig iS des Gesetzes.

Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit erhÃ¤lt die Versicherte, die die Wartezeit und die sonstigen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfÃ¼llt und berufs- oder erwerbsunfÃ¤hig ist. Bei der KlÃ¤gerin liegt schon BerufsunfÃ¤higkeit nach Â§ 43 Abs 2 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht vor. Danach sind berufsunfÃ¤hig Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Diese Voraussetzungen einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit (BU) erfÃ¼llt die KlÃ¤gerin nicht, da die festgestellten GesundheitsstÃ¶rungen nicht so ausgeprÃ¤gt sind, dass

ihr nicht noch vollschichtig zumindest leichte TÃ¤tigkeiten mÃ¶glich wÃ¤ren, zumal weder eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen noch eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliegt und deshalb die Arbeitsmarktlage bei der Beurteilung der BU auÃer Betracht zu bleiben hat (vgl BSG in SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr 20).

Die bei der KlÃ¤gerin vorliegenden GesundheitsstÃ¶rungen schrÃ¤nken ihre EinsatzfÃ¤higkeit weder fÃ¼r sich allein noch in der Gesamtschau in einem rentenrechtlich erheblichen Umfange ein. Nach den Befunderhebungen und Untersuchungsergebnissen des vom Senat gehÃ¶rten Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen Prof. Dr.W.Mo â¦ ist die ErwerbsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin im Wesentlichen durch folgende GesundheitsstÃ¶rungen eingeschrÃ¤nkt:
1. Linksseitiger HÃ¼ftgelenksverschleiÃ als Folge eines Verkehrsunfalles.
2. Chronische WirbelsÃ¤ulenbeschwerden im RÃ¼cken- und Brustbereich als Folge eines gestÃ¶rten statischen Aufbaus (hohlrun der RÃ¼cken) mit dadurch erklÃ¤rbaren, gehÃ¤uft auftretenden Kreuzschmerzen.
3. Geringere Beschwerden im linken Schultergelenk nach sogenannter typischer subkapitaler Fraktur (klassischer Bruch unterhalb des Oberarmkopfes).

Diese GesundheitsstÃ¶rungen, auf welche die KlÃ¤gerin ihr Rentenbegehren stÃ¼tzt, bedingen jedoch weder Erwerbs- noch BerufsunfÃ¤higkeit Ã¼ber den 31.05.1997 hinaus. Der Senat folgt insoweit den Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen des von ihm gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen Prof. Dr.W.Mo â¦ im Gutachten vom 21.08.2000. Danach sind die (knÃ¶chernen) Aufbraucherscheinungen bei der KlÃ¤gerin im Wesentlichen unbedeutend. Dies gilt sowohl fÃ¼r die WirbelsÃ¤ule als auch fÃ¼r die betroffenen Gelenke mit Ausnahme des linken HÃ¼ftgelenkes. Die WirbelsÃ¤ule weist eine nur geringgradige VerÃ¤nderung des statischen Aufbaus mit einem hohlrunden RÃ¼cken auf. Sie ist aber gut beweglich; ein Bewegungsschmerz wurde von der KlÃ¤gerin nicht angegeben. BezÃ¼glich der bei den VerkehrsunfÃ¤llen erlittenen Frakturen weist Prof. Dr.W.Mo â¦ darauf hin, dass diese nahezu folgenlos verheilt sind und deshalb das statische GefÃ¼ge sowie den WirbelsÃ¤ulenaufbau nicht (mehr) einschrÃ¤nken. Die Pfannenbodenfraktur (mit sekundÃ¤rer Pfannenprotrusion) hat bisher noch zu keinen wesentlichen arthrotischen VerÃ¤nderungen gefÃ¼hrt. Die Beweglichkeit des linken HÃ¼ftgelenkes ist zwar â mÃ¤Ãig â eingeschrÃ¤nkt, nach den AusfÃ¼hrungen des Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen aber so weit erhalten, dass alle wichtigen Funktionen einschlieÃlich des Sitzens mÃ¶glich sind. Insoweit ist eine Befundverschlimmerung zwar nicht ausgeschlossen, aber auch nicht zwingend zu erwarten, da der HÃ¼ftkopf nicht wesentlich verÃ¤ndert ist und vor allem noch keine ausgesprochene HÃ¼ftkopfnekrose vorliegt. Soweit die KlÃ¤gerin Schmerzen in der linken HÃ¼fte angibt, haben diese wegen der dort bestehenden posttraumatischen StrukturverÃ¤nderungen eine reelle Basis und sind deswegen durchaus glaubhaft; allerdings ist zu bemerken, dass im Bereich des rechten HÃ¼ftgelenks weitgehend normale VerhÃ¤ltnisse bestehen, weshalb beispielsweise bei stehender Arbeitsposition eine die linke Seite entlastende Verlagerung des Hauptgewichts auf das rechte Bein und die rechte HÃ¼fte erfolgen kann.

In der zusammenfassenden WÃ¼rdigung der bei der KlÃ¤gerin auf

orthopÃ¤dischem Gebiet vorliegenden GesundheitsstÃ¶rungen hat der Ã¤rztliche SachverstÃ¤ndige deutlich darauf hingewiesen, dass der Zustand der KlÃ¤gerin im Alter von gut 50 Jahren insgesamt so ist, wie er in diesem Alter zu sein pflegt. Die Folgen der VerkehrsunfÃ¤lle hat die KlÃ¤gerin bemerkenswert gut bewÃ¤ltigt. Sie ist daher â damit findet sich Prof. Dr.Mo â¦ in Ãbereinstimmung mit den bisher gehÃ¶rten Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen â fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten vollschichtig einsetzbar. Dies gilt auch bei BerÃ¼cksichtigung des im Juli 1999 erlittenen Bruchs des linken Oberarmkopfes. Diese Fraktur ist nach der Beurteilung Prof.Dr.Mo â¦s so gut verheilt, dass sie auch rÃ¶ntgenologisch nicht mehr feststellbar ist. In der Gesamtbeurteilung lÃ¤sst der SachverstÃ¤ndige keinen Zweifel daran, dass der KlÃ¤gerin eine leichte GanztagsbeschÃ¤ftigung zumutbar ist, wenn damit keine schweren kÃ¶rperlichen Arbeiten, keine monotone KÃ¶rperhaltung, keine TÃ¤tigkeiten mit Heben und Tragen von Lasten oder Einordnen von Lasten in Ã¼bergeordnete Regale sowie keine hÃ¤ufigen Drehbewegungen verbunden sind.

Die KÃ¤gerin ist damit in der Lage, bei Beachtung der von Prof.Mo â¦ aufgezeigten EinschrÃ¤nkungen leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes vollschichtig zu verrichten. Auf entsprechende TÃ¤tigkeiten muss sie sich zumutbar verweisen lassen. Denn sie genieÃt nach ihrem beruflichen Werdegang und im Hinblick auf ihr versicherungspflichtiges Erwerbsleben keinen Berufsschutz. Die KlÃ¤gerin hat keine PrÃ¼fung in einem Fachberuf abgelegt und war auch nicht als Facharbeiterin oder lÃ¤ngerfristig angelernte Arbeiterin versicherungspflichtig tÃ¤tig. Bei den im Rentenverfahren angegebenen Berufsverrichtungen handelt es sich durchwegs um ungelernte Arbeiten â das gilt auch fÃ¼r die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Galvanikarbeiterin -, fÃ¼r die erfahrungsgemÃ¤Ã eine Einarbeitung von wenigen Tagen genÃ¼gt. Die KlÃ¤gerin ist daher im Rahmen des vom BSG entwickelten Mehrstufenschemas ohne EinschrÃ¤nkung auf ungelernte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar.

Da die KlÃ¤gerin unter Einbeziehung aller bei ihr festgestellten GesundheitsstÃ¶rungen nicht an der AusÃ¼bung einer regelmÃ¤Ãigen GanztagsbeschÃ¤ftigung gehindert ist, braucht vorliegend auch eine zustandsangemessene TÃ¤tigkeit weder nachgewiesen noch benannt zu werden. Bei den aus arbeitsmedizinischer Sicht genannten Einsatzbedingungen, die zum Schutz der KlÃ¤gerin vor unzumutbaren Belastungen am Arbeitsplatz eingehalten werden mÃ¼ssen, handelt es sich zur Ãberzeugung des Senats nicht um EinschrÃ¤nkungen, die entweder als "gravierende Einzelbehinderung" oder durch eine auÃergewÃ¶hnliche "Summierung einer Mehrzahl krankheitsbedingter LeistungseinschrÃ¤nkungen" einen denkbaren Arbeitseinsatz auf so wenige Gelegenheiten reduzieren, dass diese wegen GeringfÃ¼gigkeit auÃer Betracht zu bleiben hÃ¤tten. Solange eine Versicherte im Stande ist, unter betriebsÃ¼blichen Bedingungen noch vollschichtig und regelmÃ¤Ãig Erwerbsarbeit zu leisten, besteht keine Pflicht der Verwaltung und Gerichte, konkrete ArbeitsplÃ¤tze und VerweisungstÃ¤tigkeiten mit im Einzelnen nachprÃ¼fbaren Belastungselementen zu benennen. Vielmehr ist in solchen FÃ¤llen von einer ausreichenden Zahl vorhandener ArbeitsplÃ¤tze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszugehen (BSG in SozR 2000 Â§ 1246 Nr 90).

FÃ¼r den streitigen Rentenanspruch ist schlieÃlich auch der Umstand unbeachtlich, dass die KlÃ¤gerin keinen ihrem LeistungsvermÃ¶gen angepassten Arbeitsplatz inne hat. Der Senat verkennt nicht, dass es fÃ¼r die KlÃ¤gerin mit RÃ¼cksicht auf die gegenwÃ¤rtige Arbeitsmarktlage, insbesondere im Hinblick auf ihre ArbeitsentwÃ¶hnung und ihr Alter, schwierig sein wird, einen zustandsangemessenen Arbeitsplatz in abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung zu finden. Dieses Risiko hat jedoch nicht der hier beklagte VersicherungsrententrÃ¤ger, sondern die Arbeitslosenversicherung zu tragen.

Bei der KlÃ¤gerin liegen und lagen somit Ã¼ber den 31.05.1997 die Voraussetzungen des Anspruchs auf Rente wegen BU nicht vor. Daraus folgt zugleich, dass auch ein Anspruch auf Rente wegen EU, der an noch weitergehende Voraussetzungen geknÃ¼pft ist, nicht besteht. Die Berufung der KlÃ¤gerin musste daher zurÃ¼ckgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024